



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/531-II/2/91

Wien, am 20. April 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

571 IAB

Parlament
1017 Wien

1991-04-23

zu 552/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GUGERBAUER, Dr. PARTIK-PABLE und Genossen haben am 27. Feber 1991 unter der Nr. 552/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Überprüfung der Überstundengebarung in der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurde anlässlich einer Überprüfung der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich seitens Ihres Ressorts festgestellt, daß Rev. M. St. Überstunden verrechnet hat, die nicht zu rechtfertigen sind?
2. Wenn ja: a) Wieviele Überstunden wurden in welcher Gesamthöhe zu Unrecht verrechnet?
b) Welche konkrete Konsequenzen werden seitens Ihres Ressorts in diesem Zusammenhang veranlaßt?
3. Entspricht es den Tatsachen, daß Hofrat Dr. Jedinger eine Vielzahl der zu Unrecht verrechneten Überstunden angeordnet hat, um in Gesellschaft der Revidientin Restaurants bzw. einzelne öffentliche Veranstaltungen aufzusuchen und, wenn ja, welche konkreten Konsequenzen werden in diesem Zusammenhang angeordnet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

- a) Rev. St. wurden im Jahr 1988 279 Überstunden, im Jahr 1989 381 Überstunden und im Jahr 1990 189 Überstunden finanziell abgegol-

- 2 -

ten. Netto wurden ihr hiefür an Überstundenvergütungen im Jahr 1988 insgesamt S 25 407,7, im Jahr 1989 insgesamt S 31 455,7 und im Jahr 1990 insgesamt S 16 624,4 ausbezahlt.

Dem derzeitigen Stand der Erhebungen zufolge erscheint ein Teil der angeführten Überstunden angesichts des tatsächlichen Arbeitsaufwandes als nicht gerechtfertigt.

- b) Sowohl gegen Sicherheitsdirektor Dr. Alois JEDINGER als auch gegen Revidentin St. wurde Disziplinaranzeige erstattet, außerdem wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Linz übermittelt.

Zu Frage 3:

Mir sind die geäußerten Verdachtsmomente bekannt. Die Erhebungen haben sich primär jedoch darauf erstreckt festzustellen, inwieweit die für Revidentin St. angeordneten Überstunden im Hinblick auf den gegebenen Arbeitsanfall gerechtfertigt waren. Welchen Tätigkeiten Revidentin St. während der ungerechtfertigten Überstunden tatsächlich nachgegangen ist, wird gegebenenfalls im Zuge des Disziplinarverfahrens zu klären sein.

Frau (St)